

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bedburg	
49. Bekanntmachung	2-5
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 14/Kaster 3. vereinfachte Änderung - Gebiet an der Albert-Schlangen-Straße in Kaster -	
50. Bekanntmachung	6-9
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 2/Rath 11. vereinfachte Änderung - Teilgebiet Rosenweg -	
51. Bekanntmachung	10-13
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 2. vereinfachte Änderung - Am Mühlenkreuz -	
52. Bekanntmachung	14-17
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 3. vereinfachte Änderung - Teilgebiet an der „Gustav-Heinemann-Straße“ in Königshoven -	
53. Bekanntmachung	18-21
Öffentliche Bekanntmachung betreffend den abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Waldwichtel – vom 12.03.2014	
Pulheim	
54. Bekanntmachung	22-31
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014	



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

**betreffend
den Bebauungsplan Nr. 14/Kaster 3. vereinfachte Änderung
- Gebiet an der Albert-Schlangen-Straße in Kaster -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 11.03.2014**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. 14/Kaster, 3. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/Kaster, 3. Vereinfachte Änderung liegt im Ortsteil Kaster zwischen den Straßen „Albert-Schlangen-Straße“ im Norden und Osten, dem Grundstück „Albert-Schlangen-Straße 23“ im Westen und der „St.-Rochus-Straße“ im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/Kaster ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Nachverdichtung des Wohnungsbestandes an aktuelle Wohnansprüche geschaffen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 14/Kaster, 3. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

3
Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 14/Kaster 3. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

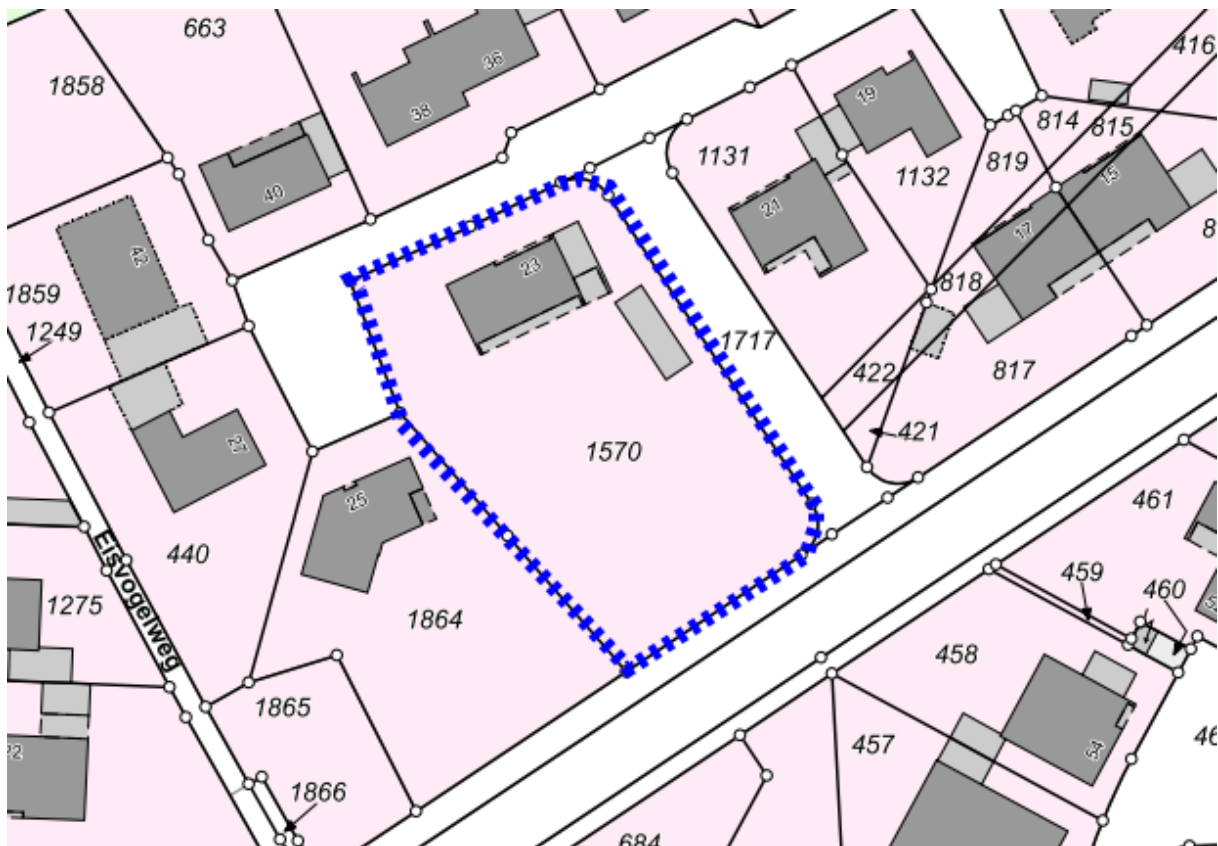
50181 Bedburg, den 11.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bebauungsplan Nr. 14 / Kaster, 3. vereinfachte Änderung





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

**betreffend
den Bebauungsplan Nr. 2/Rath 11. vereinfachte Änderung
- Teilgebiet Rosenweg -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 11.03.2014**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. 2/Rath, 11. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/Rath, 11. vereinfachte Änderung liegt im Ortsteil Rath zwischen den Straßen „Am Rosenweg“ im Süden, „Frauweiler-ring“ im Westen und dem „Fliederweg“ im Norden

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/Rath ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Fortentwicklung des Wohnungsbestandes an aktuelle Wohnansprüche geschaffen werden. Gleichzeitig sollen bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen angepasst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 01.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/Rath, 11. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

7
Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 2/Rath 11. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

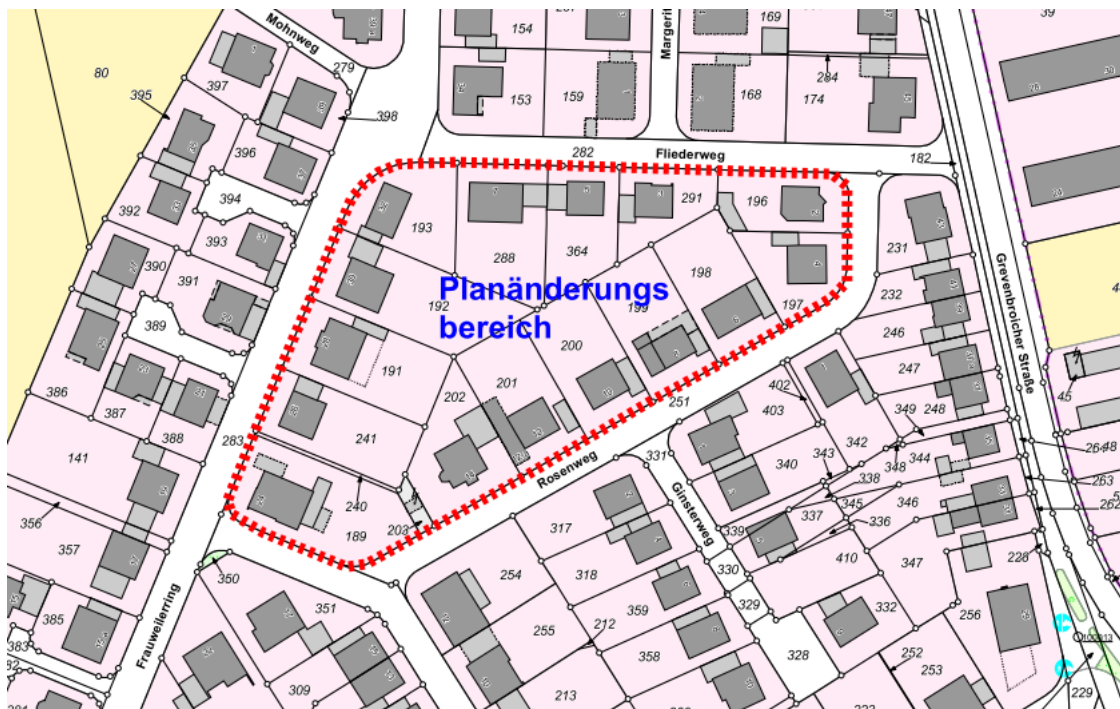
50181 Bedburg, den 11.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bebauungsplan Nr. 2 / Rath, 11. vereinfachte Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

11. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Bedburg
Flur: 24



Kerngrundlagen	
Fluorproze	
Fluoridkonzent	
Fluoridkonzent	5,48
Fluoridkonzent	
Gebäude mit Bauelementen	
70	
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
Allgemeine Wohngebiete	
WA	
GRZ 0,4	
GRZ 0,4	
GRZ 0,4	
Ziel der Verflechtungsmaß	
II	
Bauweise überbauter Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Baugruppe	
o	
Offene Bauweise	
Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)	
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen	
Einzelplatz	

Sonstige Planzeichen (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV))

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung und Bauweisen

9

Entwurf und Bearbeitung:
Stand 11.09.2012

137

Journal of Interpersonal Violence 28(18)

[illegible]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Die straßenseitige maximal zulässige Traufhöhe wird für den Bereich WA auf 4,50 m festgesetzt. Die Traufhöhe ist die vertikale Distanz zwischen der unteren Kante des überlappenden, nach außen gerichteten Verkehrs- bzw. Einordnungsblechs oberste Gehweg- bzw. Straße in Höhe der Mauer der überausgebauten Grundstückslinie mitgeliefert. Bei Exponierbauten ist die hausaußenorientierte geneigte Verkehrs- bzw. Einordnungsfläche mitgeliefert. Die Traufhöhe bemisst sich vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt zwischen der Außenkante der aufliegenden traufseitigen Außenwand und der Außenkante Dachstuhl am Gesamtschneid.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

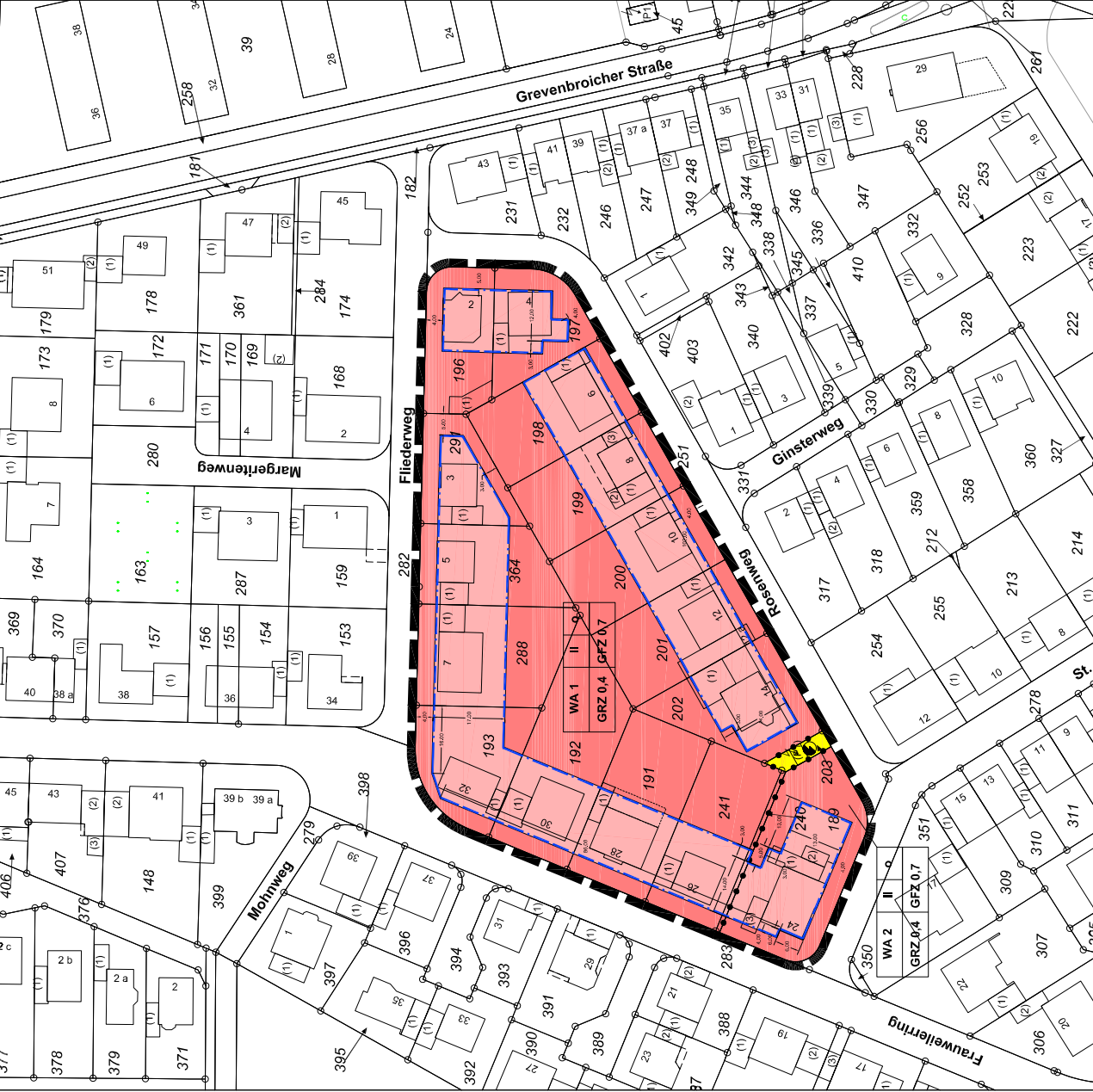
Gestaltungsvorgaben (§ 86 Abs. 4 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- [illegible]

Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplans werden aufgehoben.

HINWEIS

Bodenverhältnisse im Plangebiet

[illegible]



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 2. vereinfachte Änderung - Am Mühlenkreuz -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 11.03.2014**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster, 2. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30/Kaster, 2. vereinfachte Änderung liegt im Ortsteil Kaster südlich der Straße „Am Mühlenkreuz“ im Übergangsbereich zum Neubaugebiet des Bebauungsplans Nr. 30a/Kaster und umfasst die Parzellen Gemarkung Kaster, Flur 22 Nr. 21 und 193 (teilweise)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/Kaster ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundstücksfläche erweitert, um so eine maßvolle baulichen Nachverdichtung zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 28.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30/Kaster, 2. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 2. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

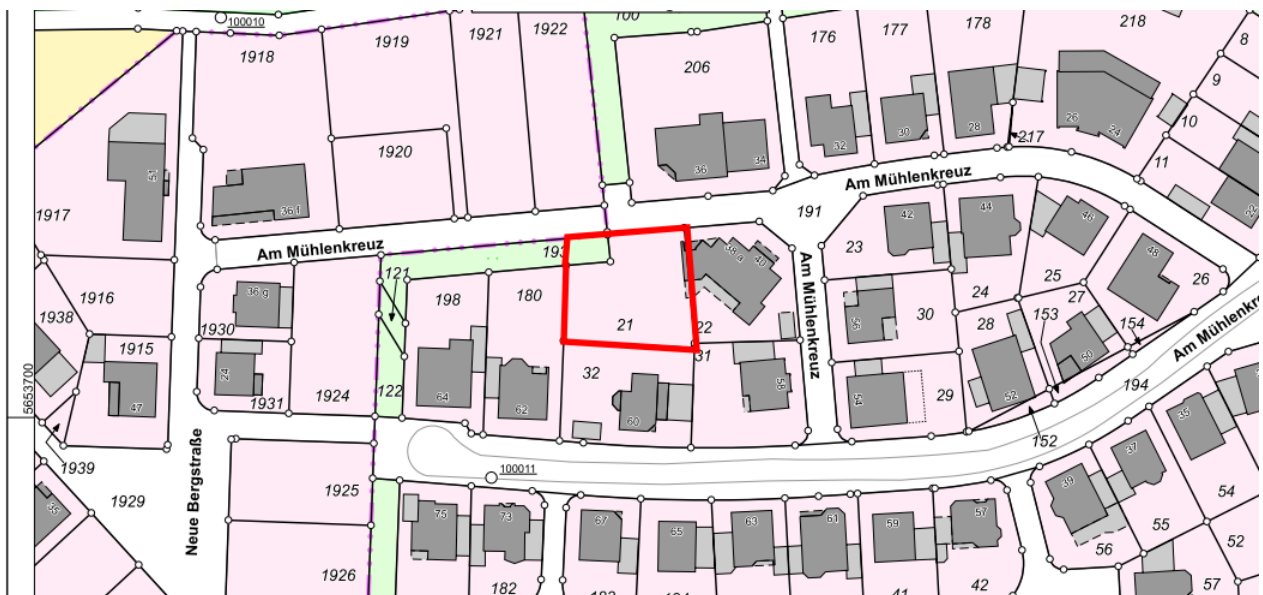
50181 Bedburg, den 11.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bebauungsplan Nr. 30 / Kaster, 2. vereinfachte Änderung



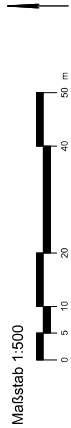
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Bebauungsplan Nr. 30, 2. vereinf. Änd.
-Am Mühlenkreuz-

Inhalt: Bürgerrechtlich i.d.F. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1590).
BauNutzungsverordnung i.d.F. Bekanntmachung vom 23.09.1980 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 466).
Gemeindeordnung NRW i.d.F. Bekanntmachung vom 22.04.1993 (GV NRW S. 566), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 585).
Platzverkehrsverordnung vom 18.12.1990 i.d.F. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).

Gemarkung: Kaster
Flur: 22



ZEICHENERKLÄRUNG

Kriteriengrundlage	Art und Maß der baulichen Nutzung
Flurgrünze	WA Allgemeine Wohngebiete
Flurstücksgrenze	0,4 Grundflächenzahl
Flurstücksnr.	6,3 Geschossflächenzahl
Gebäude mit Hausnummer	I Zahl des Vorgeschosse
79	
Höhe in Meter über NN	
Latrine	Bauweise, Baugruppen
Kanalabocht	Baugruppe nur Einzelbauwerk zulässig
Hydrant unterirdisch	
Schieber Gas / Wasser	
Gully	Sonstige Manchen
	Beschreibung der zulässigen Dachformen: Sattel-, Waln- und Krüppeldach
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abänderung des Geltungsbereiches
	Nr. 30

Entwurf und Bearbeitung:

Stand 22.03.2013



Architektur Stadt und Umweltplanung
Wildschütz und Schnuis
üttcher Straße 10-12
2064 Aachen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und Bau NVO)

- [illegible]

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

- 5.1 **Gargen, offene und überdeckte Stützflächen** (§ 9 (1) Nr. 4 BaodBG, § 12 (6) BauVO)
Gargen und überdeckte Stützflächen (Caprots) sind im Inneren der Bauteile auf Flächen und bis zu 2,00 m hinter der hinteren Bauteilwand anzubringen.
- 5.2 Gargen und Caprots müssen von ihrer Zuhilfenahme mindestens 50 cm hinter der Stützfläche beginnend parallel verlaufen. Baugrenzrechtliche Regelungen haben Vorrang unterstellt.
- 5.3 Auf Flächen für Gargen sind auch Caprots oder nicht überdeckte Stützflächen, auf Gargenzustellen auch nicht überdeckte Stützflächen zulässig.
- 5.4 Pro Gebäude sind zwei unabhängig voneinander anfrichtete Stützflächen oder Gargen herzustellen.
- 5.5 **Baugrenzrechtliche Festsetzungen** (§ 9 (4) BaodBG § 9 (4) BauONV)
Für Hauptflächen der Hauptgebäude sind nur Saint-Valer- und Kippelwändchen mit einer Dicke von 35 - 47 cm zugelassen.
- 5.6 Die Baueinschränkungen sind in den Funktionen der RA-Stütz „dunkelbraun bis schwarz“ oder „grau bis schwarz“ zusammengefasst. Andere Farbtöne sind als Ausnahme zugelassen, darunter Durchzeichnungen und generell unelastische. Bei gemauerten Gebäuden sind die Summe der Zwerchhäuser, Gängen und sonstigen Durchbauten und Durchstichstellen von zwei Dritteln der Füllfläche nicht überschreiten.
- 5.7 Stützflächen und Gargenzustellen sind in wasserundurchlässiger Decke, mit versickerungsfähigem Gargenzustellen und wasserundurchlässiger Decke, mit versickerungsfähigem Gargenzustellen einzuweisen.
- 5.8 Baueinschränkungen sind in der Höhe von 1,0 m bis 1,5 m zu berücksichtigen.
- 5.9 Baueinschränkungen sind maximal 10,0 m Höhe zuzulassen.

Hinweise

1. **Bodendenkmäler**
- Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW – insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 des DGUVin – und des Bodendenkmalgesetzes und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Aufgraben von Bodendenkmälern oder Befunden ist die Gemeinde als Trägerin der Bodendenkmäler und des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege als Zuständige zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Kampfmittel

Beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln sind Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelfräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.

3. Niederschlagswasser

Nichtbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

4. Erdbenebenfährdungen

Gemäß der DIN 4149 liegt das Flangebiet in der Erdbebenzone 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.2 der vorgenannten DIN befindet sich das Baugebiet in der Untergrundklasse S und im Bereich des gewachsenen grobkörnigen Bodens in der Baugrunderklasse B. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

5. Grundwasserabsenkung

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlitagebau bedingten Grundwasserablenkung. Nach Beendigung der Söpfungmaßnahmen steigt der Grundwasserstand wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 „Rauteckschichtungen“ sind zu beachten.

[illegible]



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend
den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 3. vereinfachte Änderung
- Teilgebiet an der „Gustav-Heinemann-Straße“ in Königshoven -

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 11.03.2014

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. 30/Kaster, 3. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30/Kaster, 3. Vereinfachte Änderung liegt im Norden des Ortsteiles Bedburg-Königshoven östlich der Verlängerung der Gustav-Heinemann-Straße und besteht aus der Parzelle Gemarkung Kaster, Flur 22, Nr. 223.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/Kaster ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung des dort bestehenden Waldkindergartens sowie die Ermöglichung seiner mit dem Umfeld verträglichen maßvollen Erweiterung.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 09.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30/Kaster, 3. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 30/Kaster 3. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

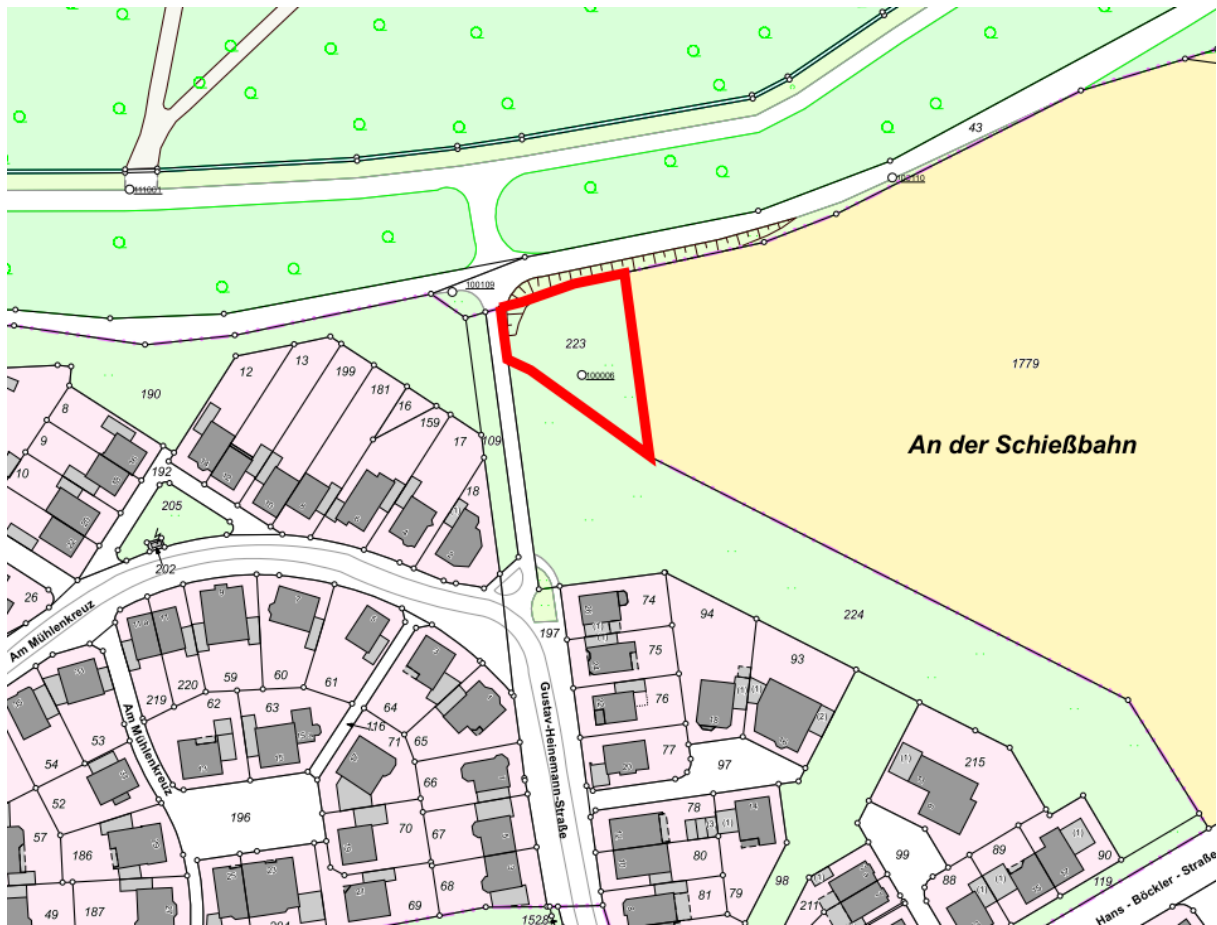
50181 Bedburg, den 11.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bebauungsplan Nr. 30 / Kaster, 3. vereinfachte. Änderung



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
abschließenden Beschluss sowie die Genehmigung für die 47. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Waldwichtel – vom 12.03.2014**

**hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses gem. § 6 sowie
Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB)
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 gemäß § 2 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), nach zuvoriger abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 47. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg nebst Begründung und Anlagen hierzu gefasst.

Ziel der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung des dort bestehenden Waldkindergartens sowie die Ermöglichung seiner mit dem Umfeld verträglichen maßvollen Erweiterung. Hierzu ist die entsprechende Symboldarstellung „Kindergarten“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Norden des Ortsteiles Bedburg-Königshoven östlich der Verlängerung der Gustav-Heinemann-Straße.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den beigegefügtten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Köln, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 16.9.2013 (Az.: 35.2.11-29-52/13) erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

Inkrafttreten

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Dieser Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher

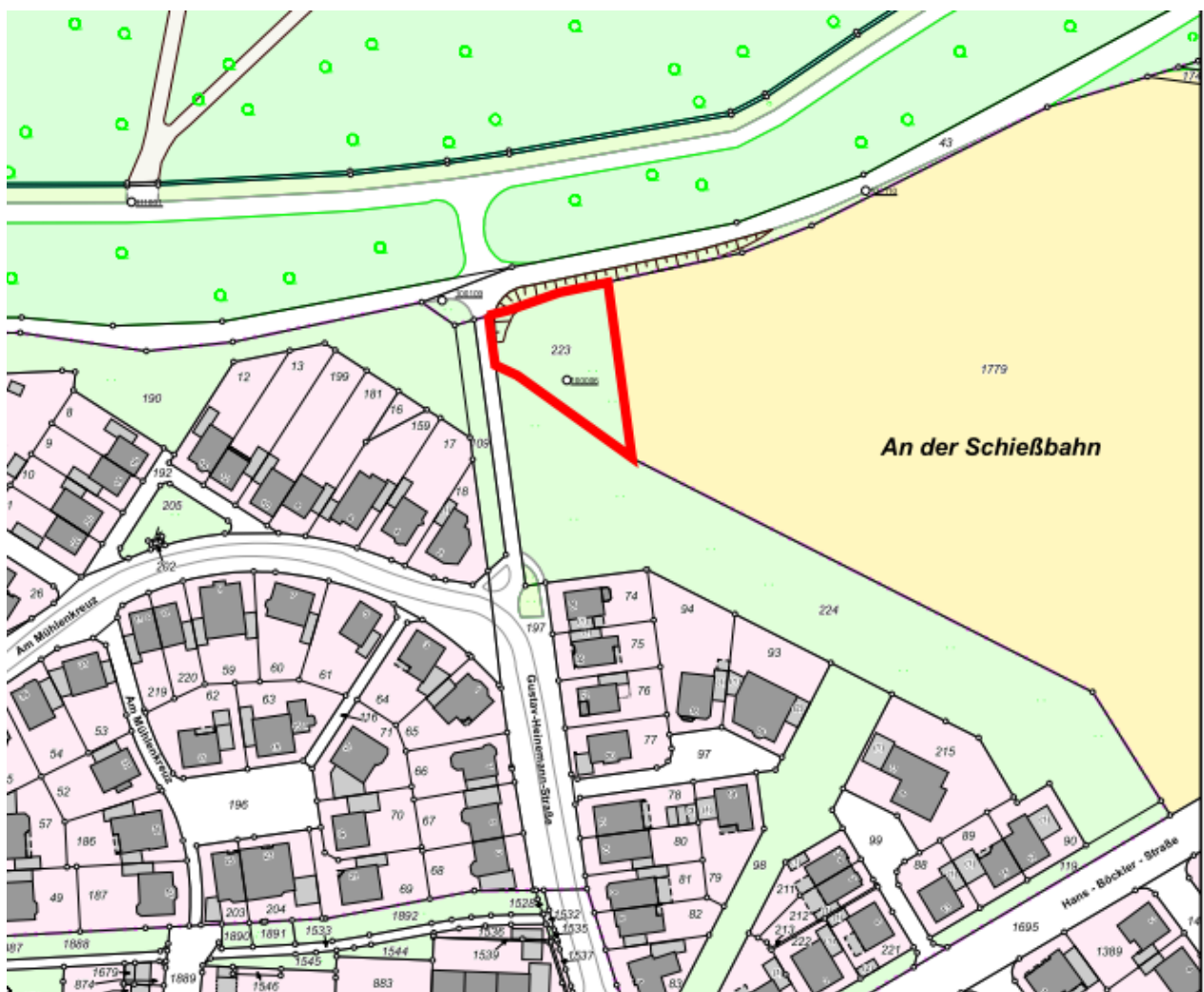
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 12.03.2014
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan der 47. Flächennutzungsplanänderung



© Katasteramt des Rhein-Erft-Kreis



Rechtskräftige Fassung Stand 03.08.2005



Entwurf der 47. Änderung Stand 14.01.2013

PLANUNTERLAGE			
INHALT - PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN			
Inhalt gemäß § 5 des BauGB von 23.09.2004 (BauGB i.S. 2414) in Verbindung mit BauNVO vom 23.01.1990 (BauNVO i.S. 1241).			
Darstellung: Gemäß Plandatenverarbeitung vom 19.12.1996 (BauNVO i.S. 1241).			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
BauNVO § 5 (2) 1. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 2. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 3. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 4. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 5. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 6. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 7. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 8. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 9. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 10. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 11. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 12. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 13. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 14. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 15. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 16. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 17. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 18. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 19. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 20. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 21. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 22. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 23. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 24. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 25. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 26. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 27. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 28. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 29. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 30. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 31. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 32. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 33. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 34. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 35. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 36. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 37. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 38. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 39. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 40. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 41. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 42. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 43. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 44. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 45. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 46. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 47. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 48. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 49. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 50. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 51. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 52. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 53. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 54. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 55. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 56. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 57. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 58. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 59. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 60. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 61. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 62. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 63. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 64. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 65. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 66. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 67. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 68. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 69. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 70. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 71. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 72. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 73. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 74. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 75. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 76. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 77. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 78. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 79. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 80. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 81. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 82. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 83. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 84. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 85. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 86. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 87. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 88. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 89. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 90. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 91. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 92. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 93. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 94. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 95. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 96. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 97. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 98. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 99. BauGB			
BauNVO § 5 (2) 100. BauGB			



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg

0 250 500 1000



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,

- g) unselbständigen Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebiet	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
------------------	--	------------	--

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und			

Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Wirtschaftswege, Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42, Anlage 3, Abschnitt 4 StVO

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt

a) bei Grundstücken, die im Innenbereich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) bei Grundstücken, die im Innenbereich außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen,

1. die tatsächliche Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
2. soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

3. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe b , Ziffer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- a) 125 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 150 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 175 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 195 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 215 v.H. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Grundflächen und Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. In allen anderen Gebieten gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden nach mathematischer Regel auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Weist der Bebauungsplan nur Gebäudehöhen (First- und Traufhöhen) aus, so gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten als Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe geteilt durch 3,5. In allen anderen Gebieten gilt als Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden nach mathematischer Regel auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Flachdächer zulässig, ist für die Ermittlung der Vollgeschossanzahl die zulässige Höhe der Gebäudeoberkante maßgeblich. Die Vollgeschossanzahl ist im übrigen nach Maßgabe von § 6 (2) c zu ermitteln.
- e) Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Absätzen a bis d maßgebliche Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrundegelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

0,5 bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,3 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe und Ausstellung,
- b) um 0,3 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,3 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,3 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Grundstücke, deren Flächen zum überwiegenden Teil mit Sakralbauten bebaut sind und die im Eigentum anerkannter Religionsgemeinschaften stehen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Personenmehrheit besteht eine Gesamtschuldnerschaft.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt die oder der Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers nach Absatz 1.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Entscheidung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein - Erft - Kreis in Kraft. Für die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Beitragspflichten finden die Vorschriften der Satzung vom 12.12.2005 in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzungen Anwendung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.03.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister